

AUSBILDUNGSRAHMENPLAN

für Ausbildungskurse in Vorbereitung auf die Jägerprüfung in Mecklenburg - Vorpommern gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Jägerprüfungsverordnung vom 23. März 2016 (GVOBl. M-V S. 87), geändert durch Verordnung vom 2. April 2017 (GVOBl. M-V S. 67)

1. Aufgaben

Jeder Teilnehmer an einer Jägerprüfung muss in deren Vorbereitung an einem anerkannten Ausbildungskurs in Mecklenburg - Vorpommern teilgenommen haben. Der Ausbildungskurs besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Ausbildung ist vorwiegend von erfahrenen Jägerinnen oder Jägern und/oder Spezialisten durchzuführen, die über herausragende Sachkenntnis in dem von ihnen unterrichteten Lehrgebiet verfügen müssen. Wer ausbildet ist verpflichtet, sich ständig weiterzubilden.

2. Ziele

Die Ausbildungskurse verfolgen das Ziel, Jägerinnen und Jäger heranzubilden, die fähig und willens sind, die Jagd als eine Form der nachhaltigen und weidgerechten Nutzung von Naturgütern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Anforderungen zu betreiben und Wildbestände entsprechend der jeweiligen Biotopkapazität zu bewirtschaften.

3. Ausbildungsinhalte und -zeit

Die in der Jägerprüfung nachzuweisenden Kenntnisse sind in § 15 des Bundesjagdgesetzes und ergänzend in der Jägerprüfungsverordnung des Landes M-V festgeschrieben. Aus der Verordnung ergeben sich die Ausbildungsinhalte. In der Jägerprüfungsverordnung ist vorgegeben, dass die theoretische und die praktische Ausbildung in M-V mindestens 130 Stunden betragen muss.

Die vorgeschriebenen zwei Ausbildungsstunden je prüfungsrelevanter Schießdisziplin gemäß § 5 Absatz 3 der Jägerprüfungsverordnung sind über die oben genannten Ausbildungsstunden hinaus abzuleisten.

Eine Ausbildungsstunde entspricht 60 Minuten. Die theoretische Ausbildungszeit je Ausbildungstag ist auf 10 Ausbildungsstunden unter Einbeziehung der Pausenzeiten begrenzt. Die Stundenzahl kann in einzelnen Fächern um 20% nach oben/unten verschoben werden, vorausgesetzt die Gesamtstundenzahl bleibt bestehen.

4. Didaktisch - methodische Aspekte zur Jägerausbildung

Folgende didaktisch - methodische Formen der Lehrveranstaltungen sind zu sichern:

- Der darzubietende Ausbildungsstoff sollte vorwiegend in Vortragsform praxisbezogen vermittelt werden.
- Die Jägersprache ist von Anbeginn erklärend einzuarbeiten und deren Anwendung zu üben.

- Präsentationen mit Hilfe von Laptop und Beamer, Videos, Lichtbilder, CD's, Folien, DVD's, Originalobjekte oder andere Hilfsmittel sind in allen Phasen des Unterrichts zur Veranschaulichung einzusetzen.
- Grundsätzlich sollte den Teilnehmern die Möglichkeit der Fragestellung und Eigendarstellung von Beobachtungen zur Thematik eingeräumt werden.
- Jeder Lehrgangsteilnehmer sollte die Möglichkeit erhalten, sein Wissen mündlich und schriftlich zu reproduzieren. Die Fragen sollten der zur Verfügung stehenden Ausbildungsliteratur und dem aktuellen Prüfungsfragenkatalog für M-V entnommen werden.

5. Theoretische und praktische Ausbildung

Die Ausbildung ist nach den Prüfungsanforderungen zu strukturieren. Bis auf die Stoffvermittlung zum Prüfungsfach 5 (100 % Theorie) ist ein Verhältnis von theoretischer zu praktischer Ausbildung von 70 zu 30 zu wahren.

Während der Ausbildung müssen folgende praxisorientierte Lehrabschnitte absolviert werden:

- die Teilnahme an Einzeljagden oder mindestens einer Gesellschaftsjagd, wobei letztere jahresbedingt auch nachgestellt sein kann,
- die Mitarbeit beim Bau von Reviereinrichtungen oder bei biotopgestaltenden Maßnahmen,
- das Stellen von Fallen oder Unterweisung auf einem Fallenlehrpfad,
- die Behandlung des erlegten Wildes, praktische Wildversorgung, insbesondere das Aufbrechen, die Fleischbeschau und das Zerwirken von erlegtem Wild und
- das Schießen mit Langwaffen ab Kaliber 7 mm, mit Pistole und Revolver sowie Flintenschießen auf Wurfscheiben. Je prüfungsrelevanter Schießdisziplin sind 2 Übungsstunden zu absolvieren.

Prüfungsfächer

Prüfungsfach 1:

Tierarten; Wildbiologie; Wildhege; Biotophege; Wild- und Jagdschadensverhütung; Land- und Waldbau

Empfohlene Mindeststunden: 35

Tierarten, Wildbiologie:

- Schalenwild:
(Rot-, Dam-, Muffel-, Schwarz- und Rehwild, sonstiges Schalenwild)
- Bewirtschaftung der Schalenwildbestände
- Hasen und Nagetiere
- Raubwild
- Federwild:
- (Hühnervögel, Wildenten, Wildgänse, Wildtauben, Möwen, Greifvögel,

- sonstiges Federwild)
- Bewirtschaftung der Niederwildbestände

Wildhege, Biotophege:

- Maßnahmen der Wildhege
- Gestaltung von Wildlebensräumen

Wild- und Jagdschadensverhütung, Land- und Waldbau:

- Wildschadensverhütung im Wald
- Wildschadensverhütung im Feld
- Landwirtschaftliche Nutzpflanzen
- Bodenarten, Bodennutzung
- Grundzüge des Landbaus
- Grundzüge des Waldbaus
- Baum- und Straucharten
- Naturnahe Forstwirtschaft
- Landschaftspflege

Prüfungsfach 2:

Jagdbetrieb, Bauart und Funktionsweise von Fanggeräten und deren Einsatz, tierschutzgerechte Haltung, Ausbildung und Führen von Jagdhunden, jagdliches Brauchtum; Unfallverhütung

Empfohlene Mindeststunden: 25

Jagdbetrieb, jagdliches Brauchtum, Unfallverhütung:

- Jagdarten auf Schalen-, Raub- und Niederwild
- Arbeiten vor und nach dem Schuss
- Reviereinrichtungen und deren Aufbau
- Unfallverhütung im Jagdbetrieb
- Verhalten bei Jagdunfällen
- Jagdliches Brauchtum (Brüche, Streckelegen, Jagdsignale, Jägersprache)
- Teilnahme an Einzeljagden oder mindestens einer Gesellschaftsjagd

Bauart und Funktionsweise von Fanggeräten und deren Einsatz:

- tierschutzgerechte Jagd mit der Falle
- Fallenarten und deren Einsatz im Revier

Tierschutzgerechte Haltung, Ausbildung und Führen von Jagdhunden:

- Jagdhunderassen und ihre Verwendung
- Ernährung, Haltung und Pflege der Jagdhunde
- Hundezucht, Welpenaufzucht
- Hundekrankheiten
- Abrichtung und Führung des Jagdgebrauchshundes
- Hundeprüfungen, jagdliche Brauchbarkeit

Prüfungsfach 3

Waffenrecht; Waffentechnik; Handhabung, Führung und Aufbewahrung von Jagd- und Faustfeuerwaffen; Munition

Empfohlene Mindeststunden: 25

Waffenrecht, Aufbewahrung von Jagd- und Faustfeuerwaffen:

- Waffenbegriffe
- Erwerben, Besitzen und Überlassen von Waffen und Munition
- Führen und transportieren von Waffen und Munition
- Aufbewahrung von Waffen und Munition

Waffentechnik, Munition:

- Blanke Waffen, Feuerwaffen
- Langwaffen (Büchsen, Flinten, kombinierte Waffen)
- Kurzwaffen (Pistole, Revolver)
- Jagdoptik
- Munition, Ballistik
- Schusswirkungen

Handhabung und Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen:

- Handhabung gebräuchlicher Lang- und Kurzwaffen
- Verhalten auf Schießstätten
- Schießübung entsprechend der Jägerprüfungsverordnung
- Sicherheit im Jagdbetrieb
- Führen von Jagdwaffen im Revier

Prüfungsfach 4

Lebensmittelrecht, insbesondere Anforderungen an die kundige Person im Sinne des Anhangs III, Abschnitt IV, Kapitel I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1137/2014 (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 28) geändert worden ist, insbesondere Anatomie, Physiologie und Verhaltensweisen des Wildes, Untersuchung des Wildes vor und nach dem Schuss, Kennzeichnung und Behandlung des erlegten Wildes, Hygiene- und Verfahrensvorschriften für den Umgang mit Wildkörpern, Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Inverkehrbringen von Wildbret, Trichinenprobenahme und Wildtierkrankheiten

Empfohlene Mindeststunden: 25

Wildtierkrankheiten:

- Tierseuchenrecht
- Infektionskrankheiten (Viren, Bakterien, Parasiten, Pilze)

- Anzeigepflichtige Wildseuchen
- Vorbeugung und Bekämpfung von Wildseuchen
- weitere Wildkrankheiten
- Umgang mit Fallwild, Tierkörperbeseitigung

Behandlung des erlegten Wildes:

- Beurteilung des Gesundheitszustandes von Wild vor dem Erlegen
- Versorgen von Schalenwild (Aufbrechen, Abschwarten, Zerwirken)
- Beurteilung nach bedenklichen Merkmalen
- Kennzeichnung des erlegten Wildes
- Probenentnahme für die Trichinenuntersuchung
- Ausfüllen des Wildursprungsscheins
- Transportieren und Aufbewahren von Wildbret
- Versorgen von Niederwild
- Abbalgen, Pelzen
- Trophäenbehandlung

Schulung zur „Kundigen Person“:

- normale Anatomie, Physiologie und Verhaltensweisen von freilebendem Wild
- abnorme Verhaltensweisen und pathologische Veränderungen beim Wild infolge von Krankheiten, Umweltverschmutzung oder sonstigen Faktoren, die die menschliche Gesundheit bei Verzehr von Wildbret schädigen können
- Hygiene- und Verfahrensvorschriften für den Umgang mit Wildkörpern nach dem Erlegen, ihr Befördern, Ausweiden usw.
- Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf hygienischem Gebiet, die für das Inverkehrbringen von Wildbret von Belang sind

Prüfungsfach 5:

Tierschutzrecht; Jagd- und Forstrecht; Naturschutz- und Landschaftspflegerecht; ergänzt durch Sicherheits- und andere in Bezug auf die Jagdpraxis einschlägige Vorschriften

Empfohlene Mindeststunden: 20

- Bundesjagdgesetz
- Bundeswildschutzverordnung
- Landesjagdgesetz für M-V
- Verordnungen zu den Jagdgesetzen
- Tierschutzgesetz
- Waffengesetz und -verordnung
- Bundes- und Landeswaldgesetz
- Naturschutzrecht des Bundes und des Landes M-V
- (Naturschutz, Umweltschutz, Schutzgebiete, Geschützte Pflanzen und Tiere)
- Zivil- und Strafrecht
- tangierende Rechtsvorschriften

- Vereinigungen der Jäger

6. Ausbildungsnachweis

Der Ausbildungsleiter oder die -leiterin sowie die Ausbilder haben einen aktuellen Ausbildungsnachweis zu führen, in dem die vorgenannten abgehandelten Ausbildungsinhalte und die Ausbildungsteilnehmer nachzuweisen sind. Für die Zulassung zur Prüfung ist dieser Ausbildungsnachweis der Prüfungsbehörde vorzulegen.

Anlage: Muster des Ausbildungsnachweises

Damm-Malchow, den 22.06.2023



.....
Thomas Nielsen
Landesjägerschaft
Mecklenburg-Vorpommern